

# BERLINER MORGENPOST



Ersteinst jeden Morgen (auch Sonntag). Wird durch eigene Boten frei ins Haus geliefert für 20 Pfennig im Wochen-Abonnement oder 2.40 Mark vierteljährlich. Ankerstadt von Prag-Berlin erfolgt ein Zuschlag von 5 Pfennig wöchentlich. Das Wochen-Abonnement läuft von Sonntag zu Sonnabend. Ferner nehmen alle Subskribenten Abonnement für vierteljährlich 2.40 Mark, monatlich 90 Pfennig entgegen. (Bestellung bei der Post vierteljährlich 42 Pfennig extra). Telephon - Zentrale Ullstein & Co., Amt Moritzplatz, Nr. 11800 bis 11835. Telegr.-Abz.: Morgenpost Berlin.

Eigene Geschäftsstellen: C: Alexanderplatz (Alexanderstr. 50); Neue Schönhauser Str. 9; Wallstr. 3-4. S: Moritzplatz (Oranienstr. 145); Hiltberg, Berliner Str. 40 u. Hermannstr. 108; Tempelhofer, Berliner Str. 31. SW: Kochstr. 23-24; Mühlentstr. 5. W: Potsdamer Platz (Rathstr. 40); Willowstr. 54; Roggenstr. 20 (Gedde-Kutcherstr.); Rantstr. 140; Kurfürstendamm 115 (Pöhlentstraße); Grotzstr., Berliner Str. 60; Treibemann, Hakenstr. 68; Richterstraße-Beck, Kantstr. 115; Schöneberg, Hauptstr. 144; Steglitz, Schloßstraße 107-108; Wilmersdorf, Hakenstr. 98. NW: Noll-Platz 124; Kurstr. 82. N: Babstr. 11; Brunnenstr. 118. Prenzl. 2; Invalidenstr. 1; Rühlstr. 141; Oranienburger Tor (Gaußstr. 131); Schönhauser Allee 114 u. 146; Wankow, Wollanstr. 2a; Reinickendorf, Marktstr. 45; Ziegel, Hakenstr. 4. NO: Sandberger Str. 34; Greifswalder Str. 194. O: Ambrosplatz (Ordnung Weg 93); Frankfurter Allee 73b und 195; Oberbörsenstraße, Ehlbehnenstraße 10; Rummelsburg, Schillerstr. 27. Weiskönig, Berliner Allee 241. SO: Schief. Tor (Röpenitzer Str. 1); Rottfuerer Str. 14.

Nr. 348.

Verlag: G.W. Koch-Strasse 23-24. Anzeigen 50 St. die Zeile, Montag 1 St. Familienanzeigen 30 St. Die Reklameweile 2,50 St. Kleine Anzeigen das Wort 100., die Ueberschrift doppelt.

Dienstag, 19. Dezember 1911.

Redaktion: G.W. Koch-Strasse 23-24. Meldungen wichtiger Art sind zu jeder Tages- und Nachtzeit erwünscht und werden bei schneller Uebermittlung angemessen honorirt.

14. Jahrg.

**Carl May contra Lebius.**

**Eine Ehescheidung mit „Geisterbriefen“. Lebius zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt.**

Im April vorigen Jahres wurde vor dem Schöffengericht Charlottenburg ein Beleidigungsprozess des Schriftstellers Carl May, des bekannten Verfassers ungehörter Indianergeschichten, gegen den Führer der „gelben“ Gewerkschaften, Rudolf Lebius, verhandelt, der, abgesehen von dem allgemeinen menschlichen und literarischen Interesse, das er bot, auch durch eine prozessuale Seltenheit merkwürdig war. Er zeitigte nämlich das sonderbare Ergebnis, daß zwei einander direkt widersprechende Urteile gefällt wurden. Der Vorsitzende verkündete das Urteil, durch das Lebius wegen Beleidigung zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt wurde, bevor der Verteidiger des Angeklagten das Wort zum Plädoyer ergriffen hatte. Dieser Verteidiger, Rechtsanwalt Bredered, unterbrach die Urteilsprechung, und nun zog sich das Gericht zum zweitenmal zurück, um gleich darauf das Urteil zu verkünden, daß Lebius freizusprechen sei.

Bei diesem seltsamen Resultat beruhigte sich Carl May als Kläger nicht und legte Berufung ein. Die Verhandlung der zweiten Instanz fand nun gestern vor der 4. Strafkammer des Landgerichts III unter Vorsitz des Landgerichtsrats Ehrede statt und nahm in rechtlicher und psychologischer Hinsicht einen ungemein interessanten Verlauf. Er zeigte Kläger und Beklagten als Gegner, die sich bis aufs Messer bekämpften, er brachte alle Register der Rachsucht und des Hasses zum Läuten, er leuchtete tief in wenig anmutige Familienverhältnisse hinein und brachte eine Lussomme von niedrigstem Matsch zutage. Der letztere hängt sich hauptsächlich an die Person des Privatklägers Carl May, der sicherlich

**Psychologisch eine ungewöhnliche Persönlichkeit**

ist. Schon äußerlich prägt sich das aus in der etwas übermittelgroßen, knochigen und schmächtigen Gestalt mit dem scharf geschnittenen Gesicht, das von einer breiten, stark hervortretenden Stirn überragt und beherrscht wird. Sein langes strähniges Haar und die lederartige Haut möchten vielleicht an einen ergrauten Indianer erinnern, wie er sie in seinen Schriften so romantisch geschildert hat. Außer dem Kläger May war auch der Beklagte Lebius zugegen, ferner des ersteren jetzige Gattin, Frau Clara May, und seine geschiedene Gattin, Frau Emma Pollmer. Unter den Zeugen befand sich die weimarische Kammerfängerin Fräul. v. Scheidt. Dem Kläger standen Justizrat Sello und der Dresdener Rechtsanwalt Rietke zur Seite, dem Beklagten Rechtsanwalt Bredered. Gegenstand des Prozesses, neben dem in Dresden und Hohenstein-Ernstthal noch zwei Prozesse Lebius gegen May schweben, war ein Brief des Beklagten Lebius an Fräul. v. Scheidt, in dem er Carl May als

**geborenen Verbrecher**

bezeichnete. Die Vorgeschichte dieses Briefes ist folgende:

Carl May war in einem Prozesse, den Lebius gegen ein sozialdemokratisches Blatt führte, als Belastungszeuge aufgetreten und seine Bekundungen waren von der sozialdemokratischen Presse gegen Lebius vermerkt worden. Lebius suchte demgegenüber die Un glaubwürdigkeit Carl Mays nachzuweisen und durchforschte zu diesem Zweck dessen Vorleben, um Material gegen ihn zu erlangen. In diesem Bemühen reiste er 1908 nach Hohenstein-Ernstthal, dem Geburtsort Mays und suchte dort dessen kurz vorher geschiedene Frau, die jetzige Zeugin Pollmer, auf. Wie Lebius vor Gericht auslegte, ist Frau Pollmer sehr oberflächlich veranlagt und hatte kurz vor seinem Besuch aus den Karten erfahren, daß ein Dlonder Herr zu ihr kommen und ihre Ehre retten würde. Bei der Ehescheidung war nämlich Frau Pollmer als der schuldige Teil erklärt worden. Zum Vorwurf hatte man ihr u. a. gemacht, sie habe ihren Gatten im Laufe der Jahre um rund 42000 Mark bestrahlen. Frau Pollmer soll also Lebius

**wie „einen vom Himmel Gefandten“ empfangen**

und ihm die Geschichte ihrer Ehescheidung haarklein erzählt haben. Lebius hat nun diese Geschichte in mehreren Artikeln in seinem Organ „Der Bund“ und in einer Broschüre verwertet, trotzdem Frau Pollmer ihn gebeten haben soll, davon Abstand zu nehmen, da sie sonst die Rente im Betrage von 30000 Mark jährlich verliere, die May ihr nach der Ehescheidung freiwillig ausgesetzt hatte. May entzog ihr nach der Veröffentlichung auch tatsächlich die Rente und nun wandte sich die subsistenzlose Frau in Begleitung ihrer Freundin, einer Frau Achilles, die im Hause May viel verkehrt hatte, nach Berlin und erlangte von Lebius, daß dieser sie mit monatlich 100 Mark unterstützte. Später verlangte er aber dieses Geld zurück.

In dem Ehescheidungsprozess spielte auch die jetzige Gattin Mays, die vorher bei May Sekretärin gewesen war, eine Rolle. Frau Pollmer

ist auch Spiritistin und diese Eigenschaft soll ihre Nebenbuhlerin ausgenutzt haben. Sie soll an Frau Pollmer

**Geisterbriefe**

geschrieben haben, in denen sie behauptet haben soll, daß der Frau Pollmer verstorbenen Großvater ihr nichts ins Ohr gerannt habe, Frau Pollmer müsse ihr sofort ihr „Ersparnis“ von 42000 M. ausliefern. Sie soll zuerst 30000 M., dann den Rest gegeben haben. Gegen Frau Clara May haben dann noch im Anschluß an diese Ehescheidungsaffäre mehrere Reueindepresse geschwebt, die aber alle zur Einstellung des Verfahrens führten.

Frau Pollmer verfähnte sich dann späterhin mit der Familie May, worauf sie ihre Rente weiterbezog. Die Vermittlerrolle bei dieser Versöhnung spielte Fräul. v. Scheidt, und in diesem Zusammenhange schrieb der Angeklagte Lebius an Fräul. v. Scheidt den erwähnten Brief.

Alle diese Dinge kamen in der gestrigen Verhandlung, nachdem ein Vergleichsversuch des Vorsitzenden an dem Widerstand von Lebius gescheitert war, zur Sprache. Im Mittelpunkt der Zeugenvernehmung stand Frau Pollmer, die kränzlich und geistig nicht sehr regsam zu sein scheint und sich langsam oder auch gar nicht auf ihre eigenen Erlebnisse und früheren Bekundungen besinnen konnte. Sie wurde nachträglich vereidigt, ebenso Frau Achilles, die für May belastend auslegte und in großer Erregung mehrfach mit der Faust auf den Tisch schlug. Der Beklagte Lebius nahm die Gelegenheit wahr, gegen May dessen ganze zum größten Teil in der Öffentlichkeit schon bekannte Vergangenheit auszupechen. Nicht allgemein bekannt ist, daß Carl May den Doltortitel, den er sich gelegentlich zulegte, einer amerikanischen „freien Akademie“ verdankte, die aus „einem Barbier und einer Hebamme“ bestanden haben soll, daß er in den sechziger Jahren als

Arbeits des Hauptmanns von Rhenia in Offiziersuniform mit dem angeblichen Auftrag, nach falschem Geld zu forschen, die Wohnungen von Bauern durchsucht und alles dort gefundene Geld fortgetragen haben soll, daß er

in den Wäldern bei Hohenstein-Ernstthal eine Räuberbande gebildet, gegen die Feuerwehr und Militär ausgedient wurde, daß er Marktfrauen, die in die Stadt wollten, das Geld abgenommen haben soll. Er soll Pelz- und Pierbediebstähle und andere schöne Dinge mehr verübt haben, die er aber zum größten Teil bestreitet. Daß er von 1870 bis 1874 im Zuchthaus gesessen, wird von ihm nicht geleugnet, aber er betonte in seinem Schlusswort, ungeheure Kraftanstrengung habe ihn aus diesem Sumpf emporgehoben.

Das Gericht kam nach sehr langer Verhandlung unter Aufhebung des früheren Urteils zu einem den Angeklagten Lebius verurteilenden Erkenntnis. Wegen der Schwere der Beleidigung wurde ihm eine Geldstrafe von 100 Mark zuerkannt und außerdem hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen.